

§ 14 FWITRG Schlussbestimmungen

FWITRG - FWIT-Rat-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

1. (1) Der FWIT-Rat ist berechtigt,
 1. 1. die Beratung und Vertretung der Finanzprokuratur,
 2. 2. die Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG),
 3. 3. die Leistungen der Buchhaltungsagentur des Bundes,
 4. 4. die Leistungen der Verwaltungsakademie des Bundes sowie
 5. 5. die Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbHgegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.
2. (2) Für die Personalverrechnung der Bediensteten gemäß § 12 sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren jedenfalls in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Bundesrechenzentrum GmbH dabei als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (DSGVO), tätig.

In Kraft seit 20.05.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at